

## Vorlage an den Landrat

### **Beantwortung der Interpellation 2025/468 von Roger Boerlin: «Ist die Qualitätssicherung in unseren Jugendheimen gewährleistet?»**

2025/468

vom 24. März 2026

#### **1. Text der Interpellation**

Am 30. Oktober 2025 reichte Roger Boerlin die Interpellation 2025/468 «Ist die Qualitätssicherung in unseren Jugendheimen gewährleistet?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Im Dezember 2022 erstach ein 17-jähriger einen anderen 18-jährigen Jugendlichen vor einem Supermarkt in Böckten. Die Jugendlichen waren Bewohner des Wolflochs in Oltingen, ein Heim für junge Menschen in Notsituation. Der Verein Arrivo-Bene führt dieses Heim, welchem auch ein Landwirtschaftsbetrieb angeschlossen ist. Laut Recherchen des «Beobachters» verfügte dieses Heim zum Zeitpunkt des Mordes gar nicht über die nötige Bewilligung.*

*Es stellen sich folgende Fragen an die Regierung:*

*Wer ist im Kanton Baselland zuständig für die Erteilung der Bewilligung zur Führung eines Heimes für Jugendliche, insbesondere für jenes im Wolfloch in Oltingen?*

*Wie ist es möglich, dass dieses Heim, dessen Bewilligung zur Führung eines solchen entzogen worden ist, gleichwohl Jugendliche aufnehmen konnte?*

*War der zuständigen Stelle im Kanton Baselland bekannt, dass das Heim nach dem Entzug der Bewilligung weiterhin Jugendliche aufgenommen hat?*

*Falls ja: Welche administrativen oder rechtlichen Massnahmen wurden konkret ergriffen, um dem Entzug der Bewilligung Nachdruck zu verleihen, z.B. schriftliche Verwarnungen?*

*Wie wird grundsätzlich im Kanton Baselland die Qualitätssicherung in den Heimen für Jugendliche hinsichtlich Standards, Kontrollmechanismen und Verantwortlichkeiten gewährleistet und organisiert?*

#### **2. Einleitende Bemerkungen**

Die Gewährleistung der Qualitätssicherung in den Kinder- und Jugendheimen ist ein zentrales Ziel der kantonalen Kinder- und Jugendhilfe. Gemäss § 5 der Verordnung über die Bewilligung und die Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung, [SGS 850.14](#)) müssen alle mit der Heimführung beauftragten Personen die Würde, die körperliche und geistige Integrität sowie das Selbstbestimmungsrecht der aufgenommenen Personen achten.

Um dieser gesetzlichen Vorgabe und dem ethischen und rechtlichen Anspruch der Sicherung des Kindeswohls gerecht zu werden, fliessen aktuelle fachliche Erkenntnisse in die Aufsichtstätigkeit und in die Entwicklung präventiver Massnahmen ein. Seit Jahrzehnten wird in die Professionalisierung und die Qualitätsentwicklung sowie die Forschung der Sozialen Arbeit im stationären Setting investiert. Der tragische Vorfall im Dezember 2022, bei dem ein Jugendlicher seinen Mitbewohner erstochen hat, zeigt, dass trotz aller bestehenden rechtlichen Vorschriften und Massnahmen zur Prävention diese schreckliche Tat leider nicht verhindert werden konnte.

### **3. Beantwortung der Fragen**

- 1. Wer ist im Kanton Baselland zuständig für die Erteilung der Bewilligung zur Führung eines Heimes für Jugendliche, insbesondere für jenes im Wolfloch in Oltingen?*

Gemäss § 7 der Heimverordnung ist das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) für die Bewilligung der Heime für Kinder und Jugendliche zuständig.

Eine Bewilligungspflicht als Heim für Minderjährige ist gemäss § 6 der Heimverordnung dann gegeben, wenn mehr als drei minderjährigen Personen entgeltliche oder unentgeltliche Erziehung, Pflege oder Betreuung tags- und nachtsüber gewährt wird. Dies umfasst einerseits privatrechtliche und öffentliche Institutionen und andererseits Familien oder familienähnliche Wohngemeinschaften.

Werden von einer Familie bis zu drei minderjährige Personen nachtsüber betreut, ist die regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (für den Standort Oltingen die KESB Gelterkinden-Sissach) für die Prüfung und Ausstellung einer Pflegeplatzbewilligung zuständig.

Das Kleinheim «arrivo» mit Adresse Wolfloch 175 in 4494 Oltingen besass ab dem Jahr 2010 eine Heimbewilligung des AKJB zur Betreuung von Minderjährigen. Diese wurde aufgrund des Wechsels der verantwortlichen sozialpädagogischen Leitungsperson überprüft und in der Folge nicht erneuert. Dieser Entscheid wurde den Betreibern des Angebots am 25. Februar 2022 mit einer detaillierten Begründung mitgeteilt. Nachfolgend verfügten die Angebotsbetreibenden als Privatpersonen über eine Pflegeplatzbewilligung der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

- 2. Wie ist es möglich, dass dieses Heim, dessen Bewilligung zur Führung eines solchen entzogen worden ist, gleichwohl Jugendliche aufnehmen konnte?*

Kinder und Jugendliche können auch ohne Heimbewilligung aufgenommen werden, sofern eine Pflegeplatzbewilligung durch die zuständige KESB vorliegt. Erwachsene dürfen ohne Bewilligung in Familienpflege aufgenommen werden. Im Rahmen der von der KESB erteilten Bewilligung für Pflegekinder durften entsprechend weiterhin bis zu drei Minderjährige betreut werden.

- 3. War der zuständigen Stelle im Kanton Baselland bekannt, dass das Heim nach dem Entzug der Bewilligung weiterhin Jugendliche aufgenommen hat?*

Das AKJB informierte die zuständige KESB am 1. März 2022 darüber, dass dem Kleinheim «arrivo» keine neue Heimbewilligung ausgestellt würde, weil die Voraussetzungen zum Führen eines Kinder- und Jugendheims bzw. jene für eine Pflegefamilie mit Heimbewilligung nicht mehr vollumfänglich erfüllt seien. In diesem Zusammenhang wurden sowohl die KESB als auch der Verein «arrivo bene» darauf hingewiesen, dass eine Pflegeplatzbewilligung beantragt bzw. geprüft werden muss, wenn weiterhin Minderjährige betreut werden. Mit Entscheid der zuständigen KESB wurde per 24. Mai 2022 eine Pflegeplatzbewilligung für drei Minderjährige erteilt.

4. *Falls ja: Welche administrativen oder rechtlichen Massnahmen wurden konkret ergriffen, um dem Entzug der Bewilligung Nachdruck zu verleihen, z.B. schriftliche Verwarnungen?*

Das AKJB erhielt durch die bewilligende und aufsichtführende KESB keine Hinweise, dass anstelle der oder zusätzlich zu den von ihr bewilligten Plätzen in der Familienpflege weiterhin ein Heimbetrieb geführt wurde. Auch von anderer Seite gingen keine Hinweise ein.

Gemäss den vorliegenden Akten hatte auch die KESB keine entsprechenden Kenntnisse. Nach dem Tötungsdelikt tätigte die KESB Abklärungen und stellte Unregelmässigkeiten in Bezug auf Meldepflichten und Pflegeplatzbewilligungen sowie die Betreuung der aufgenommenen Personen fest. Per Ende Mai 2023 wurden die Pflegeplatzbewilligungen entzogen. In der Folge durften und dürfen bis zu drei Erwachsene in der Familie betreut werden, da dies keiner Bewilligungspflicht unterliegt.

5. *Wie wird grundsätzlich im Kanton Baselland die Qualitätssicherung in den Heimen für Jugendliche hinsichtlich Standards, Kontrollmechanismen und Verantwortlichkeiten gewährleistet und organisiert?*

Die Bewilligung und Aufsicht stationärer Erziehungshilfen im Kanton Basel-Landschaft stützt sich auf bundesrechtliche, kantonsrechtliche und internationale Grundlagen.

Die bundesrechtlichen Grundlagen für die Aufsicht sind in der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO, [SR 211.222.338](#)) verankert. Diese legt fest, dass die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses einer Bewilligung bedarf und der Aufsicht untersteht (PAVO Art. 1), und bindet den Entscheid an das Kindeswohl als vorrangig zu berücksichtigende Norm (PAVO Art. 1a). Die Pflegekinderverordnung und die entsprechenden Kriterien gelten sowohl für Pflegefamilien als auch für Heime für Minderjährige, was auch die Betreuung tagsüber in Kindertagesstätten, schulergänzenden Betreuungsangeboten und Tagesfamilien umfasst.

Artikel 19 der PAVO enthält für die Heime für Kinder und Jugendliche bindende Grundsätze in Bezug auf die Vorgehensweisen und die Häufigkeit von Aufsichtstätigkeiten. Gemäss Artikel 19 Absatz 1 müssen «sachkundige Vertreter der Behörde (...) jedes Heim sooft als nötig, wenigstens aber alle zwei Jahre besuchen» und sich gemäss Absatz 2 «in jeder geeigneten Art und Weise, namentlich auch im Gespräch, ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Minderjährigen (...) bilden.». Gemäss Absatz 3 wachen sie darüber, «dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt und die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden».

Die kantonalrechtlichen Grundlagen finden sich im Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, [SGS 850](#)) und der Heimverordnung. Letztere verweist für den Vollzug auf die Vorgaben der Pflegekinderverordnung und beauftragt das AKJB mit der Aufgabe. Das AKJB hat sowohl für Institutionen als auch für Pflegefamilien mit Heimbewilligung (also Pflegefamilien, die mehr als drei Minderjährige betreuen) umfassende Richtlinien festgelegt, welche bezüglich der Qualität Mindestvoraussetzungen in allen relevanten Dimensionen (Räumlichkeiten, Organisation, Leitung, Personal, Konzept, Ernährung, Gesundheit, Finanzen, Versicherungen etc.) beschreiben. Diese dienen als Bewilligungskriterien. Die Einhaltung der Mindestvoraussetzungen wird im Rahmen der Aufsicht über die Heime regelmässig überprüft.

Die Aufsicht von Kinder- und Jugendheimen orientiert sich zudem an den Rechten und Standards der UN-Kinderrechtskonvention sowie an der UN-Behindertenrechtskonvention. Auf deren Grundlage wurden vom AKJB in einem gemeinsamen Projekt mit der Fachhochschule Nordwestschweiz zehn Standards für die Heimaufsicht von Kinder- und Jugendheimen konzipiert, die für die Beurteilung der fachgerechten Gestaltung der Strukturen, Regeln und Praxen der unter Aufsicht stehenden Einrichtungen dienen.

Die Aufsichtstätigkeit des AKJB ist in konzeptionellen Grundlagen fachlich verankert und ein Leitfaden unterstützt die aufsichtführenden Personen in der Vorbereitung und Durchführung der Aufsichtstätigkeit. Die Vorgehensweise mit einem umfassenden Besuch vor Ort inklusive Beobachtungen sowie Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen und Mitarbeitenden ermöglicht es, die Verwirklichung der Rechte der jungen Menschen in den Dokumenten und in der Betreuungspraxis der Heime im Rahmen der Aufsicht zu beurteilen.

Für die Bewilligung und Beaufsichtigung der Pflegefamilien durch die KESB gelten die Kriterien der Pflegekinderverordnung, wonach gemäss den Artikeln 5 und 10 gilt: «Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung eines Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet ist.» «Eine Fachperson der Behörde besucht die Pflegefamilie so oft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal, und führt über diese Besuche Protokoll. Diese Person prüft, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind.»

Liestal, 24. März 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich